

# **Geschäftsordnung des Landes-Klootschießer-Verbandes Ostfriesland e.V.**

## **§ 1 Geltungsbereich**

1. Der Landes-Klootschießer-Verband Ostfriesland e. V. (nachfolgend kurz „LKV OS“ genannt) erlässt zur Durchführung von Versammlungen, Sitzungen und Tagungen (nachstehend kurz „Versammlungen“ genannt) diese Allgemeine Geschäftsordnung.
2. Die Allgemeine Geschäftsordnung gilt als Ergänzung der Satzung des LKV OS, insbesondere für die in den §§ 14 und 22 der Satzung bezeichneten Organe und Ausschüsse.

## **§ 2 Öffentlichkeit**

1. Die Jahreshauptversammlung (Vertreterversammlung) ist öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn auf Antrag ein entsprechender Beschluss gefasst wird.
2. Alle weiteren Versammlungen sind nicht öffentlich. Die Öffentlichkeit kann zugelassen werden, wenn die Versammlung dies beschließt.

## **§ 3 Einberufung**

1. Die Einberufung zur Jahreshauptversammlung (Vertreterversammlung) des LKV OS regelt sich nach § 16 Abs. 2 der Satzung.
2. Die Einberufung aller anderen Versammlungen erfolgt - soweit die Satzung nichts anderes bestimmt - durch die Geschäftsführung einvernehmlich mit dem Vorsitzenden des Organs bzw. Ausschusses (Versammlungsleiter) nach Bedarf schriftlich, möglichst unter Beifügung einer Tagesordnung. Ist keine Tagesordnung beigelegt, ist diese zu Beginn der Sitzung festzulegen.

Die Einladungsfrist soll **mindestens 1 Woche** betragen.

3. In Eilfällen kann der Vorsitzende die Ladungsfrist für Vorstandssitzungen und Sitzungen der Ausschüsse abkürzen. Sitzungen des Vorstandes und der Ausschüsse können vom Vorsitzenden mit einer Frist von 3 Tagen einberufen werden.
4. Dem Vorsitzenden sind die Einberufungsunterlagen zum gleichen Zeitpunkt zur Information zuzusenden.
5. Der Vorsitzende hat das Recht, an den Versammlungen der Ausschüsse beratend teilzunehmen. Ihm ist in jedem Fall eine Einladung zu übersenden.

## **§ 4 Pflichten des Vorsitzenden**

1. Der Vorsitzende hat sein Amt unparteiisch und sachlich zu führen.

2. Er überwacht die Geschäftsführung nach den Satzungen und Ordnungen des LKV OS und nach den Beschlüssen der Vertreterversammlung und des Vorstandes.
3. **Er ist berechtigt, in Verbindung mit dem Geschäftsführer Ausgaben bis zu einer Höhe von 2.000,00 € zu tätigen. Ausgaben in einer Höhe von 2.000,00 € bis 5.000,00 € können nur nach einem vorher erfolgten Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes erfolgen. Ausgaben von über 5.000,00 € sind durch den erweiterten Vorstand zu beschließen.**
4. Der Vorsitzende kümmert sich insbesondere um die Verbands- und Öffentlichkeitsarbeit. Er kann Aufgaben auf seinen Stellvertreter delegieren.

## § 5 Ausschüsse

1. Der LKV OS führt gemäß §§ 22 der Satzung ständig die Arbeitsausschüsse Kloot und Hollandkugel sowie Boßeln.
2. a) Arbeitsausschuss Kloot und Hollandkugel

Der Arbeitsausschuss Kloot und Hollandkugel bereitet in eigener Verantwortung die LKV-Mannschafts- und Einzelmeisterschaften im Klootschießen und Hollandkugelwerfen in allen Klassen vor und sorgt in Zusammenarbeit mit dem gastgebenden Kreisverband für die Durchführung. Jeweiliger Wettkampfleiter ist der Feldobmann bzw. sein Vertreter.

Vorsitzender dieses Arbeitsausschusses ist der Feldobmann bzw. dessen Vertreter. Dem Ausschuss gehören ferner der Juniorenwart Kloot und der Jugendwart Kloot sowie deren Vertreter, die Damenwartin Boßeln und ihre Vertreterin sowie jeweils zwei Vertreter aus den Kreisen an.

### b) Arbeitsausschuss Boßeln

Der Arbeitsausschuss Boßeln bereitet in eigener Verantwortung die LKV-Mannschafts- und Einzelmeisterschaften im Boßeln in allen Klassen vor und sorgt in Zusammenarbeit mit dem gastgebenden Kreisverband für die Durchführung. Jeweiliger Wettkampfleiter ist der Boßelobmann bzw. sein Vertreter.

Vorsitzender dieses Arbeitsausschusses ist der Boßelobmann bzw. dessen Vertreter. Dem Ausschuss gehören ferner die Damenwartin Boßeln und ihre Vertreterin sowie jeweils zwei Vertreter aus den Kreisen an.

3. Der jeweilige Ausschuss wird darüber hinaus tätig, wenn er hierzu von der Vertreterversammlung, vom erweiterten Vorstand oder vom Vorstand aufgefordert wird. Seine diesbezüglichen Beschlüsse haben empfehlenden Charakter.
4. Die Arbeitsausschussmitglieder der Kreise werden von den jeweiligen Kreisen vorgeschlagen und vom LKV-Vorstand berufen. Jedes Arbeitsausschussmitglied hat eine Stimme. Für die Beschlussfähigkeit gilt § 6 entsprechend. Die Abgesandten sind berechtigt, Vertreter zu senden, die ebenfalls stimmberechtigt sind.

5. Die Ausschüsse können weitere Mitglieder – ohne Stimmrecht - zur Beratung hinzuziehen.
6. Von den Versammlungen des Arbeitsausschusses ist ein Protokoll anzufertigen, den Protokollführer bestimmt der Versammlungsleiter. Das Protokoll ist den Mitgliedern des erweiterten LKV-Vorstandes zur Kenntnis vorzulegen.
7. Für bestimmte Aufgaben können außer den satzungsgemäßen Ausschüssen (§ 22 Abs. 1) weitere Ausschüsse gebildet werden.

## **§ 6 Beschlussfähigkeit**

1. Die Beschlussfähigkeit der Jahreshauptversammlung (Vertreterversammlung) bestimmt § 16 Abs. 7 der Satzung.
2. Die übrigen Versammlungen (Vorstand, erweiterter Vorstand, Ausschüsse) sind beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäß ergangener Einladung mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Stimmübertragungen sind nicht gestattet.

Die Stimmberechtigung in den Ausschüssen ist in § 10 dieser Geschäftsordnung geregelt.

3. Eine Versammlung wird beschlussunfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder nicht mehr anwesend sind. In diesem Fall muss jedoch die Beschlussunfähigkeit beantragt werden; eine nachträgliche Feststellung ist unzulässig.

## **§ 7 Versammlungsleitung**

1. Die Versammlungen werden von einem Versammlungsleiter eröffnet, geleitet und geschlossen.
2. Die Vertreterversammlung, die Sitzungen des Vorstandes und die Sitzungen des erweiterten Vorstandes werden vom 1. Vorsitzenden bzw. dessen Vertreter geleitet. Die Sitzungen der Ausschüsse werden von den jeweiligen Vorsitzenden (Boßelobmann bzw. Feldobmann oder deren Vertreter) geleitet.
3. Falls der Versammlungsleiter und sein satzungsgemäßer Vertreter verhindert sind, wählen die erschienenen Mitglieder aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter. Das gleiche gilt für Aussprachen und Beratungen, die den Versammlungsleiter persönlich betreffen.
4. Nach Eröffnung prüft der Versammlungsleiter die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung, die Anwesenheitsliste, die Stimmberechtigung und gibt die Tagesordnung bekannt. Die Prüfungen können delegiert werden. Über Einsprüche gegen die Tagesordnung oder Änderungsanträge entscheidet die Versammlung ohne Debatte mit einfacher Mehrheit.

5. Die Tagesordnung ist in der bekanntgegebenen Reihenfolge zu behandeln. Änderungen und Ergänzungen müssen vor Eintritt in die Tagesordnung beschlossen werden.
6. Zu den einzelnen Tagesordnungspunkten soll eine ausreichende Berichterstattung gegeben werden.
7. Dem Versammlungsleiter stehen alle zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlichen Befugnisse zu. Ist die ordnungsgemäße Durchführung der Versammlung gefährdet, kann er insbesondere das Wort entziehen, Ausschlüsse von Einzelmitgliedern auf Zeit oder für die ganze Versammlungszeit, Unterbrechung oder Aufhebung der Versammlung anordnen. Über Einsprüche, die unmittelbar ohne Begründung vorzubringen sind, entscheidet die Versammlung mit einfacher Mehrheit ohne Aussprache.

### **§ 8 Worterteilung und Aussprache**

1. Das Wort zur Aussprache erteilt der Versammlungsleiter. Die Worterteilung erfolgt in der Reihenfolge der Wortmeldungen.
2. Reden darf nur, wem der Vorsitzende das Wort erteilt hat.
3. In Ausführung seines Amtes kann der Versammlungsleiter jederzeit das Wort ergreifen.
4. Teilnehmer einer Versammlung müssen den Versammlungsraum verlassen, wenn die Tagesordnungspunkte behandelt werden, die sie in inhaltlicher Hinsicht persönlich betreffen.
5. Wortmeldungen erfolgen durch Handaufheben, Wortmeldungen zur Geschäftsordnung können durch Zuruf erfolgen.
6. Zur Geschäftsordnung dürfen jeweils nur ein Für- und ein Gegenredner gehört werden.

### **§ 9 Anträge und Beratung**

1. Antragsberechtigt zur Vertreterversammlung sind der Vorstand, der erweiterte Vorstand sowie die Kreisverbände. Anträge zur Satzungsänderung regelt die Satzung in §§ 16, 17 Nr. 2a, 29. Anträge, die in die Kompetenzen der Ausschüsse fallen, müssen zuvor von der Vertreterversammlung, dem erweiterten Vorstand oder dem Vorstand behandelt werden.

An das Sportgericht können sich auch Mitgliedervereine und einzelne Mitglieder wenden.

2. Die Frist zur Einreichung von Anträgen an die Vertreterversammlung richtet sich nach § 16 Nr. 3 der Satzung.
3. Für die Versammlungen der übrigen Organe gilt eine Antragsfrist von einer Woche vor dem Versammlungstermin.

4. Die Anträge müssen schriftlich eingereicht werden und sollen eine Begründung enthalten. Anträge ohne Unterschrift sind nicht zu behandeln.
5. Anträge zur Geschäftsordnung und Anträge, die sich aus der Beratung eines Antrages ergeben und diesen ändern, ergänzen oder fortführen, sind ohne Feststellung der Dringlichkeit zugelassen. Wird angezweifelt, ob es sich im Einzelfall um einen solchen Ergänzungs- und/oder Änderungsantrag handelt, entscheidet hierüber die Versammlung mit einfacher Mehrheit.
6. Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so erhalten diese folgende Reihenfolge
  - a) Anträge zur Geschäftsordnung,
  - b) Änderungsanträge,
  - c) Zusatzanträge.
7. Antrag auf Schluss der Beratung darf nur stellen, wer zur Sache noch nicht gesprochen hat, ausgenommen der Versammlungsleiter.

## **§ 10 Dringlichkeitsanträge**

1. Anträge über nicht auf der Tagesordnung stehende oder sich erst aus der Beratung zu einzelnen Tagesordnungspunkten ergebenden Fragen gelten als Dringlichkeitsanträge und können nur mit Zustimmung einer 3/4-Mehrheit zur Beratung und Beschlussfassung kommen.
2. Über die Dringlichkeit eines Antrages ist sofort abzustimmen, nachdem der Antragsteller gesprochen hat. Ein Gegenredner ist zuzulassen.
3. Ist die Dringlichkeit angenommen, so erfolgt die weitere Beratung und Beschlussfassung.
4. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderung oder Auflösung des LKV OS sind unzulässig (§§ 16 Nr. 6 und 17 der Satzung).

## **§ 11 Abstimmungen**

1. Die Reihenfolge der zur Abstimmung kommenden Anträge ist vor der Abstimmung deutlich bekanntzugeben.
2. Jeder Antrag ist vor der Abstimmung nochmals durch den Versammlungsleiter zu verlesen.
3. Liegen zu einer Sache mehrere Anträge vor, so ist über den weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. Bestehen Zweifel, welcher Antrag der weitestgehende ist, entscheidet die Versammlung ohne Aussprache.
4. Zusatz-, Erweiterungs- und Unteranträge zu einem Antrag kommen gesondert zur Abstimmung.
5. Abstimmungen erfolgen offen. Sind Stimmkarten ausgegeben, sind diese vorzuzeigen. Der Versammlungsleiter muss jedoch eine geheime oder namentliche Abstimmung durchführen, wenn es auf Antrag beschlossen wird.

6. Nach Eintritt in die Abstimmung darf das Wort zur Sache nicht mehr erteilt werden.
7. Bei Zweifeln über die Abstimmung hat der Versammlungsleiter Auskunft zu geben.
8. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei allen Abstimmungen die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei Stimmengleichheit Ablehnung bedeutet. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.
9. Auf den Antrag von mindestens zehn Prozent der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder muss eine Abstimmung wiederholt werden, wenn der Antrag von mindestens der Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder angenommen wird. Der Antrag kann auf Wiederholung der Abstimmung in offener oder geheimer Weise gerichtet sein.
10. Beschlüsse des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes können auch auf schriftlichem Wege gefasst werden (einfacher Brief, Telefax), wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären, d. h. Beschlüsse auf schriftlichem Wege können nur einstimmig gefasst werden. Abgestimmt werden kann durch Einzelschreiben, aber auch im Umlaufverfahren, also mit einem Schriftstück, das jedes Mitglied zu unterzeichnen hat.

## **§ 12 Wahlen**

1. Wahlen dürfen nur dann durchgeführt werden, wenn sie satzungsgemäß anstehen, auf der Tagesordnung stehen und bei der Einberufung bekanntgegeben sind.
2. Wahlen sind grundsätzlich in der satzungsgemäß vorgeschriebenen Reihenfolge vorzunehmen, wenn die Versammlung nichts anderes beschließt.
3. Vor Wahlen sind mindestens 2 Stimmenzähler zu bestellen, die die Aufgabe haben, die abgegebenen Stimmen zu zählen und zu kontrollieren.
4. Vor der Wahl zum 1. Vorsitzenden hat die Jahreshauptversammlung einen Wahlleiter zu bestimmen, der während des Wahlganges die Rechten und Pflichten eines Versammlungsleiters hat. Bei den weiteren Wahlen übernimmt der 1. Vorsitzende die Aufgaben des Wahlleiters.
5. Vor der Wahl sind die Kandidaten zu fragen, ob sie im Falle einer Wahl das Amt annehmen.
6. Das Wahlergebnis ist durch die Stimmenzähler festzustellen, dem Wahlleiter bekanntzugeben und seine Gültigkeit ausdrücklich für das Protokoll schriftlich zu bestätigen.

## **§ 13 Versammlungsniederschriften**

1. Über alle Versammlungen sind Niederschriften zu führen. Diese sollen möglichst unverzüglich versandt werden. Aus ihnen müssen Datum, Versammlungsort, Namen der Teilnehmer, Gegenstände der Beschlussfassung in der Reihenfolge der Behandlung, die Beschlüsse im Wortlaut und das Abstimmungsergebnis ersichtlich sein.

2. Niederschriften der Versammlungen sind jeweils vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.
3. Niederschriften der Versammlungen gelten als genehmigt, wenn nicht innerhalb von 4 Wochen nach Zugang der Niederschrift schriftlich beim Vorsitzenden Einspruch erhoben wird. Über den Einspruch entscheidet das betreffende Organ oder Gremium in seiner nächsten Versammlung.
4. Beschlossene Ordnungen und Bestimmungen werden von dem stellvertr. Geschäftsführer verwaltet und ausschließlich von diesem bearbeitet und herausgegeben.

#### **§ 14 Kassenprüfung**

Die Kassenprüfung wird ab 1991 von den Kreisverbänden in folgender Reihenfolge durchgeführt:

Aurich, Esens, Wittmund, Friedeburg, Leer, Norden.

#### **§ 15 Änderung der Geschäftsordnung**

Über Änderungen dieser Geschäftsordnung beschließt der erweiterte Vorstand.

#### **§ 16 Inkrafttreten**

Die Jahreshauptversammlung hat am 02. November 1990 beschlossen, dass ab Inkrafttreten der Satzung nach dieser Geschäftsordnung verfahren werden soll.

Euroumstellung lt. Beschluss erweiterte Arbeitstagung vom 18.04.2002.

Die erweiterte Vorstandsitzung hat am 27. Juni 2019/27.08.2019 beschlossen, dass ab dem folgenden Tag nach der vorstehend nunmehr gültigen Fassung der Geschäftsordnung verfahren werden soll.